

Der Vorstand des Bayerischen Fußball-Verbandes hat gemäß § 24 (2) der Satzung in seiner Sitzung vom 27.05.2025 nachstehende Änderung bzw. Ergänzung beschlossen:

Änderung der Spielordnung

§ 29

§ 29 Spielwertung und Neuansetzung

Spielabbruch, Spielausfall und Nichtantritt

1. Verschuldet eine Mannschaft einen Spielabbruch oder Spielausfall, tritt sie zu einem Spiel nicht oder nicht rechtzeitig (§ 25) mit sieben Spielern an, wird ihr dieses Spiel unter Ansatz von 0:2 Toren als verloren und für den Gegner mit 2:0 Toren als gewonnen gewertet. Im Fall des Spielabbruchs gilt jedoch der günstigere Spielstand (Tordifferenz). Für die Eintragung im SpielPlus BFV ist der zuständige Spielleiter zuständig.

Fahrtkostenersatz

2. ~~Bei Nichtantreten oder verschuldetem Spielausfall hat der schuldige Verein~~ **Tritt eine Heimmannschaft nicht an oder verschuldet diese einen Spielausfall, hat diese** dem Gegner die ihm entstandenen tatsächlichen Fahrtkosten (nach § 73) zu ersetzen; bei Verschulden beider Vereine ist auf Antrag eine Kostenteilung vorzunehmen.

Viermaliges Nichtantreten

3. Tritt eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaftsspielrunde im laufenden Spieljahr viermal schuldhaft nicht an, scheidet sie aus der laufenden Verbandsspielrunde aus und wird ans Ende der Tabelle gesetzt. Der Abstieg verringert sich entsprechend. Im darauffolgenden Spieljahr wird die Mannschaft in die unterste Spielklassenebene eingeteilt, sofern der Verein diese Mannschaft erneut meldet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss von der Eingliederung in die unterste Spielklassenebene absehen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach Zimbra einzureichen. Die während einer Sperre eines Vereins nicht ausgetragenen Spiele sind auch als schuldhafter Nichtantritt zu werten. Den Vollzug nimmt der Bezirks-Vorsitzende vor, bei den Verbandsligen der Verbands-Spielleiter. Die Wertung der ausgetragenen Spiele und die Regelung zur Erstattung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 30 **bzw. § 73.**

Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

4. Lässt ein Verein nicht spielberechtigte Spieler oder sonst Spieler unzulässig spielen, wird er gemäß § 77 Rechts- und Verfahrensordnung bestraft. Hat er das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt, ist zugleich eine Spielwertung entsprechend Nr. 1 vorzunehmen. Beruht der unzulässige Einsatz des Spielers auf einer dem Verband zuzurechnenden falschen Auskunft und war deren Unrichtigkeit für den Verein

nicht erkennbar, so ist ein gewonnenes Spiel neu anzusetzen. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann. § 35 Absatz 2 Rechts- und Verfahrensordnung bleibt davon unberührt.

5. Eine Spielverlustwertung oder eine Spielneuansetzung wegen der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder sonst unzulässig eingesetzten Spielers kann höchstens für die letzten zehn Spiele der laufenden Meisterschaftsspielrunde vor dem zuletzt beanstandeten Spiel angeordnet werden.

Irrtümlich erteilte Spielerlaubnis

6. Ist die Spielerlaubnis irrtümlich erteilt worden, sind gewonnene Spiele neu anzusetzen, es sei denn, dass der betroffene Verein den Irrtum hätte erkennen können. Gelangt das Sportgericht zu der Auffassung, dass bei Spielen mit unentschiedenem Ausgang neu anzusetzen wäre, so ist dies dem Gegner mitzuteilen, der dann innerhalb einer Frist von einer Woche Neuansetzung beantragen kann.

Zuständigkeit

7. Entscheidungen über Spielwertungen und Punktabzug trifft das zuständige Sportgericht.

§ 39 SpO

Spielrecht zum Zweck der Inklusion

4. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens) in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt, während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine neue Spielberechtigung in der Transitionsphase erteilt wird.

Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

~~auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.~~

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der BFV-Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom BFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase) von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in

einer entsprechenden Transitionsphase befinden

- 5.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der BFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des BFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der Passabteilung spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der BFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung während der Transitionsphase nach Nr. 5.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angegliche Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den BFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“)

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von

der Person und der Vertrauensperson des BFV zu stellen.

Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 4.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, **die eine Spielberechtigung nach Nrn. 4 oder 5 in Anspruch nehmen**, während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll **themenbezogene** Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an **entsprechenden** Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. **Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.**

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig **für**:

- als erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands mit den Personen in der Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung, **die Umsetzung des Spielrechtes und ist erste und zentrale Ansprechperson des BFV,**
- den Antrag nach N. 5.1 Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
- Anträge nach dieser Nr. 5 für den jeweiligen Verband **BFV** entgegenzunehmen, **bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;**
- für die Einholung von **eventueller** Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität **Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit** e. V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen **etc.**,
- weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
- die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehenden Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des jeweiligen Verbands (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,

- für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. ~~5.24~~.

~~Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.~~

~~5.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotliste der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.~~

§ 66 Nr. 2

2. Der Schiedsrichter hat das Spiel abubrechen, wenn eine der beiden Mannschaften durch Ausscheiden weniger als 7 Spieler auf dem Feld hat und sich nicht mehr ergänzen kann. **Bei Spielen mit vorgesehenen Mannschaftsgrößen unterhalb von 11 Spielern ist das Spiel bei weniger als 6 Spielern auf dem Feld abubrechen.** Das Spiel wird **gemäß § 29** durch das zuständige Sportgericht für den Gegner als gewonnen gewertet. In der Fairnesswertung wird das Spiel für die Mannschaft als Spielabbruch gewertet.

Änderung der Regionalligaordnung

§ 6 Nr. 2

2. Grundsätzlich dürfen auf einer Spielstätte ~~dürfen~~ maximal ~~nur~~ zwei Verbandsliga-Vereine spielen.

Änderung der Jugendordnung

§ 5 a

- (2) Das Kernleitungsteam setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Präsidiums-Mitglied für Jugendangelegenheiten
- Verbands-Jugendleiter
- Drei Mitglieder des Verbands-Jugendausschusses
- Ein Mitglied des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
- BFV-Hauptabteilungsleiter Sport

- BFV-Abteilungsleiter Junioren **Jugend**
- Zwei BFV-Verbandstrainer
- Vier DFB-Stützpunktkoordinatoren

§ 17 Abs. 1

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins **während eines Spieljahres** gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien. Höher- und niederklassige Mannschaften sind an der Nummerierung zu erkennen, dabei steht die kleinere Zahl für die jeweils höherklassigere Mannschaft.

- (1) Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel in der höheren Mannschaft, darf der Spieler im nächsten **Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel** der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken.

§ 40 Abs. 2

- (2) Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt. Sollte an diesem Spiel eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufsteigers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § ~~14~~**0** Absatz 11.

§ 47 Abs. 3

- (3) Für die Spiele der **A- bis D-Junioren** auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.

§ 51

§ 51 Spielformate D-Junioren ~~Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld~~

- (4)

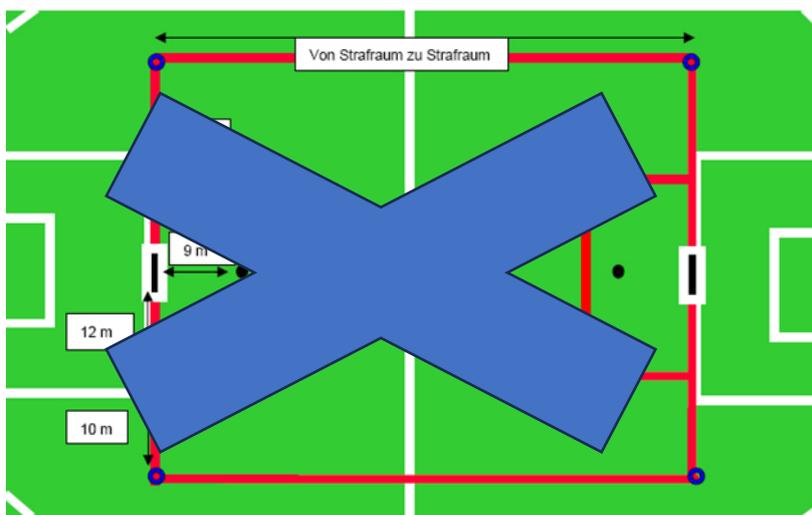
	<u>Spielformat 9vs9</u>	<u>Spielformat 7vs7</u> <u>Zwillingsspiel</u>
<u>Spielfeld</u> <u>(auf Großfeld)</u>		
<u>Länge</u>	<u>Von Strafraum zu Strafraum</u>	<u>Von Seitenlinie zu Seitenlinie</u>

<u>Breite</u>	<u>49 m</u>	<u>Torraum bis Mittellinie</u>
<u>Tore</u>	<u>5 x 2 m</u>	<u>5 x 2 m</u> <u>optional: 6,20 x 2,10 m</u>
<u>Strafraum</u>	<u>12 m</u>	<u>11 m</u>
<u>Strafstoß</u>	<u>9 m</u>	<u>8 m</u>
<u>Spieler</u>	<u>9 inkl. Torwart</u>	<u>2 x 7 inkl. Torspieler</u>
Spielzeit	2x 30 Minuten	6 Spielabschnitte á 12 Minuten

Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld (s. § 58 Spielordnung) auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck, um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen neun Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung. **Im Spielformat 7vs7-Zwillingsspiel kann der Verbands-Jugendausschuss abweichende und bayernweit einheitliche Spielregeln (Durchführungsbestimmungen) erlassen.**

- (2) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball der A- bis D-Junioren.



Änderung der Frauen- und Mädchenordnung

§ 7 Abs. 6 und Abs. 9

- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests beim Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, ~~die zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorgelegt werden muss.~~ **Nach erfolgter Genehmigung kann die Spielerin in die Spielberechtigungsliste aufgenommen werden.**

~~Auf Antrag des Vereins können Einzelne jüngere B- und jüngere C bis F-Juniorinnen jeweils des jüngeren Jahrgangs können~~ in den Junioren-Mannschaften der darunterliegenden Altersklasse eingesetzt werden. ~~Ein schriftlicher Antrag des Vereins ist an die Passabteilung des BFV zu stellen. Die schriftliche Bestätigung des Verbandes ist zusammen mit der Spielberechtigung dem Schiedsrichter vorzulegen.~~

- (9) ~~In der Altersklasse der B-/C-Juniorinnen können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Ebenso kann eine B-/C-Juniorinnenmannschaft in eine nächst niedrigerer Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag ist bis spätestens 15.07. beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Die Spielklasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache zwischen dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss und dem Verbands-Jugendausschuss.~~ **Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 15. Juli einer jeden Spielzeit beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Dieser entscheidet in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Verbandssportlehrer/Verbandssportlehrerin und dem Verbands-Frauen und Mädchenausschusses über die vorzunehmende Spielklasseneinteilung. Die Eingliederung in den Junioren-Spielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.**

§ 11 neuer Absatz 6

- (6) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Fällen einzelne U17-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen-Landesliga und U15-Juniorinnenmannschaften bis in die Juniorinnen-Bezirksoberliga umgruppieren. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 30.06. schriftlich an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.**

§ 22 Abs. 2

- (2) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U14-~~U17-~~ Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
- Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft amlaufenden Meisterschaft-Spielbetrieb teil.
 - a. In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zweitspielrecht zum Einsatz kommen.
 - b. Das Zweitspielrecht muss durch den Zweitverein beim Vorsitz des Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses beantragt werden. Dieser entscheidet hierrüber und sendet dem Verein die Entscheidung zu.

Die Genehmigung wird dem Verein zugesandt.

Änderung der Richtlinien für den Senioren-Fußball

Organisation

Spiele können nur zwischen Vereinen, deren Spieler im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind, durchgeführt werden, außer die Durchführungsbestimmungen beinhalten eine andere Regelung. Im Seniorenfußball können Meisterschafts-, Pokal-, Hallen-, Futsal- und Freundschaftsspiele durchgeführt werden. Turniere sind dem zuständigen Seniorenspielleiter zu melden.

Meisterschafts-, Pokal-, Hallen-, Futsal- und Freundschaftsspiele mit ausländischen Mannschaften sind unter der Verwendung der bekannten Vordrucke SpielPlus BFV dem BFV zur Genehmigung vorzulegen.

Die Verbandsspielrunde bzw. Seniorenmeisterschaft endet mit der Austragung des nach der Terminliste festgelegten letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach den letzten Entscheidungs- und Relegationsspielen des jeweiligen Vereins.

Der **§ 9 Nr. 3**, § 13 Absatz **Nr. 8** sowie **§ 30 Nr. 3** der Spielordnung finden **en** keine Anwendung.

Änderung der Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Juniorinnen & Junioren

2. Genehmigungsverfahren

- b) Für Auslandsspiele von Mannschaften der A- und B- Junioren-Bundesliga **DFB-Nachwuchsliga** ist die Genehmigung mindestens 8 Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.

4. Spielzeit

Bei einem **Jugend**Junioren-Fußballturnier müssen die Mindest- und die Gesamtspielzeiten eingehalten werden.

Die maximale Spielzeit beträgt an einem Spieltag bei den

A-Junioren	180 Minuten
B-Junioren/B-Juniorinnen	160 Minuten
C-Junioren/C-Juniorinnen	140 Minuten
D-Junioren/D-Juniorinnen	120 Minuten
E-Junioren/E-Juniorinnen	100 Minuten
F-Junioren/F-Juniorinnen	–80 Minuten
G-Junioren/G-Juniorinnen	–80 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

A-Junioren	20 Minuten
B-Junioren/B-Juniorinnen	20 Minuten
C-Junioren/C-Juniorinnen	15 Minuten
D-Junioren/D-Juniorinnen	15 Minuten
E-Junioren/E-Juniorinnen	10 Minuten
F-Junioren/F-Juniorinnen	10 Minuten
G-Junioren/G-Juniorinnen	10 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

Spielformate und Spielzeiten der E-, F- und G-Junioren werden in der Richtlinie Minifußball geregelt.

6. Rahmenprogramm

Bei der Veranstaltung von **Jugend**Junioren-Fußballturnieren ist besonderer Wert auf die persönliche Begegnung aller Teilnehmer zu legen.

Änderung der Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft in einer Altersklasse ist grundsätzlich, dass ein oder mehrere Vereine **einen lokalen Bezug haben und** nicht über die genügende Anzahl von Jugendlichen dieser Altersklasse verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

5. Regelungen bei Beendigung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde werden alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften in der folgenden Saison in einer Spielklasse auf Kreisebene (Meldeliga) eingeteilt.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele der jeweiligen Altersklasse von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Rechten und Verpflichtungen übernommen werden. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 a.
Eine A-Jugendspielgemeinschaft kann nur mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses aufgelöst werden. Das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften für Spieler der nicht mehr am Spielbetrieb beteiligten Vereine kann durch den Verbands-Jugendausschuss entzogen werden.
 - c) Auf Antrag eines der beteiligten Vereine kann der Bezirks-Jugendausschuss bei Vorliegen eines Missbrauches die Spielgemeinschaft auflösen. Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine Spielgemeinschaft von einem Verein nicht mehr vollzogen wird. Bei A-Junioren kann das Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften entzogen werden.

Änderung der Richtlinien für den BAU - Pokal der U15 (C-Jun.)

Richtlinien für den BAU **BFV**-Pokal der U15 (~~C-Jun.~~)-**Junioren**

[Teilnahmeberechtigung]

1. An den Spielen um den "**BAU****BFV**-Pokal **der U15-Junioren**" können sich alle Vereine des BFV über den Juniorenmeldebogen anmelden und mit einer U 15 (C-Jun.) - Mannschaft teilnehmen.

[Rückwechsel]

3. Beim "**BAU****BFV**-Pokal **der U15-Junioren**" können Mannschaften aus den Bezirksoberligen, Bayernligen und der Regionalliga auch ausgewechselte Spieler wieder einwechseln. Es dürfen bis zu 16 Spieler pro Spiel / maximal 18 Spieler pro Turnier eingesetzt werden.

[Spielform]

7. Alle Spiele finden grundsätzlich im K.O.-System statt. Auf Kreisebene kann in den ersten zwei Runden davon abgewichen und entweder in Rundenspielen oder in Turnierform gespielt werden. Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit wird das Spiel ohne Verlängerung sofort durch Elfmeterschießen entschieden. Auf Gruppenebene können Spiele im ~~Bau~~**BFV**-Pokal auch in Rundenspielen ausgetragen werden.

[Teilnehmerfeld auf Bezirksebene]

10. Das Teilnehmerfeld setzt sich auf Bezirksebene wie folgt zusammen:
 1. Die Regionalligamannschaften des jeweiligen Bezirkes,
 2. Die Bayernligamannschaften des jeweiligen Bezirkes,
 3. Die Sieger der ~~BAU~~ **BFV**-Pokal Kreisfinalturniere des jeweiligen Bezirkes.

[Zuschüsse]

14. ~~Eine Abrechnung der Zuschüsse erfolgt auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene nach der gültigen Dotierung. Die Zuschüsse werden vor Wettbewerbsbeginn über das Internet bekannt gegeben.~~ **Werden Zuschüsse zur Verfügung gestellt, obliegt die Verteilung auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene dem Verbands-Jugendausschuss.**

[Abrechnung]

15. Die Abrechnungsmodalitäten werden wie folgt festgelegt: Nach Abschluss des Finalturniers auf Landesebene, werden den an den Finalturnieren (Kreis, Bezirk, Land) teilnehmenden Mannschaften die Zuschüsse auf das Konto des Vereins überwiesen. **Der Verbands-Jugendausschuss kann zur Übernahme der Schiedsrichterkosten gesonderte Regelungen treffen.**

[Zweckgebundenheit]

16. Diese Gelder sind ~~nach Vereinbarung mit dem Sponsor~~ zweckgebunden ausschließlich für die Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. **Der BFV kann hierüber die Vorlage eines Nachweises verlangen.**

[Terminkoordinierung]

17. Die Terminkoordination für die Gruppen-, Kreis- und Bezirkssendspiele erfolgt durch die jeweiligen Spielleiter, Kreis-Jugendleiter bzw. Bezirks-Jugendleiter. Dabei ist ein ständiger und unaufgeforderter Meldeweg an die Jugend-Geschäftsstelle des BFV einzuhalten, um einen aktuellen Ergebnisdienst ~~auch gegenüber dem Sponsor~~ gewährleisten zu können. ~~Ab der Kreisebene (Kreisendturnier) stellt die Bayerische~~

~~Bauinnung mit dem Bayerischen Fernsehen einen transparenten Ergebnisdienst per Videotext sicher.~~

Änderung der Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball

III. Kleinfeldfußball für Juniorinnen

Die nachstehenden Ausführungen gelten nur für den Spielbetrieb auf Kleinfeld in den Altersklassen der B-, C- und D-Juniorinnen.

~~Für den gemischten Kleinfeldfußball der E- und F-Juniorinnen gilt die „Richtlinie für den Kleinfeldfußball (D- bis F-Junioren)“ und für die G-Juniorinnen gilt die „Richtlinie für den Kleinfeldfußball (G-Junioren)“.~~ **Für den Spielbetrieb der E- bis G-Juniorinnen gilt die Richtlinie für den Minifußball.**

Die Änderungen treten wie folgt in Kraft:

Spielordnung:

§ 39 ab Veröffentlichung

§§ 29, 66 Nr. 2 treten ab dem 01.07.2025

Regionalligaordnung: § 6 Nr. 2 ab Veröffentlichung

Jugendordnung:

§ 5 a Abs. 2 ab Veröffentlichung

§§ 17, 40 Abs. 2, 47 Abs. 3, 51 ab dem 01.08.2025

Frauen- und Mädchenordnung:

§ 11 neuer Absatz 6 ab Veröffentlichung

§§ 7 Abs. 6 und 9, 22 Abs. 2 ab 01.08.2025

Richtlinien für den Senioren-Fußball ab 01.07.2025

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Juniorinnen & Junioren, Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften, Richtlinien für den BAU - Pokal der U15 (C-Jun.), Richtlinien für den Frauen- und Juniorinnenfußball alle ab dem 01.08.2025

Gegen diese Änderungen ist gemäß § 4 Abs. 1 RVO eine Beschwerde zum Verbands-Sportgericht möglich. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung (27.05.2025) dieser Änderungen mit einer Begründung beim Verbandsanwalt (Bayerischer Fußball-Verband, Fritz Reisinger, Briener Straße 50, 80333 München) schriftlich einzureichen und kann nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsbestimmungen gestützt werden. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach (Zimbra) (friedrich.reisinger@bfv.evpost.de)

ersetzt die Schriftform. Die Beschwerde muss die verletzte Vorschrift bezeichnen und die behauptete Rechtsverletzung darlegen.